

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Académie de Droit International. Tome 71 (1947 II) **Recueil des Cours.** –
– Tome 75 (1949 II) de la Collection. Paris: Sirey.

Die seit Band 13, S. 186 ff., dieser Zeitschrift nicht mehr fortgeführte Besprechung des *Recueil des Cours* soll mit Zusammenfassungen der völkerrechtlichen Kurse aus den folgenden Bänden aufs Laufende gebracht werden. Eigenschaften und Stellungen der Vortragenden werden nach dem damaligen Stande und nur insoweit erwähnt, als sie zum Vortragsgegenstand besonderen Bezug haben. Die Übersicht kann nur der stichwortartigen Nachweisung der darin behandelten Gegenstände an Hand der Bandregister dieser Zeitschrift dienen, nicht aber die Gedankenfülle der einzelnen Vorträge erschöpfen oder kritisch dazu Stellung nehmen. Zugleich zeigt sie, daß in dem Jahrzehnt seit der Wiederaufnahme der Kurse durch die Beschränkung der Sessionen auf je einen Monat zwar die Zahl der Vorlesungen zurückgegangen ist, nicht aber ihr Niveau und spezifisches Gewicht gelitten haben.

B. A. W o r t l e y streift in "The general principles of private international law from the english standpoint" (**Band 71/1947 II**, S. 5–108) u. a. die Fragen der Menschenrechte (S. 18 ff.) und der Staatshoheitsrechte (S. 101 ff.), letztere unter dem Gesichtspunkt der gerichtlichen Immunität, und deutet das Ineinandergreifen von Völkerrecht und IPR an.

William E. R a p p a r d untersucht in «Vues rétrospectives sur la Société des Nations» (S. 117–225) die Gründe des Versagens des Völkerbunds in seiner Hauptaufgabe, der Friedenswahrung, und seiner Bewährung in sekundären Fragen, unter Gegenüberstellung mit den damals noch in den Anfängen ihrer Entwicklung stehenden UN, mit deren Charta nach seiner Ansicht zur Völkerbundszeit noch viel weniger als mit der Völkerbundssatzung erreicht worden wäre.

In «Les accords régionaux et le droit international» (S. 235–241) umschreibt der Rechtsberater des kolumbianischen Außenministeriums J. M. Y e p e s Wesen und Funktion der Regionalpakte, ihr Verhältnis zu den universalen Systemen des allgemeinen Völkerrechts, des Völkerbundes und der UN, und behandelt besonders die Panamerikanische Union, die Akte von Chapultepec, die Arabische Liga und die im Marshall-Plan ansetzende europäische Einigungsbewegung.

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

F. M. van Asbeck behandelt in «Le statut actuel des pays non autonomes d'outre-mer» (S. 349–475) das Problem der abhängigen Gebiete und ihrer Entwicklung zu voller Autonomie (Self-Government) oder nationaler Unabhängigkeit, gemäß den Zielen der UN-Satzung. Er unterscheidet zwischen «autonomie occidentale», die auf den von der Kolonialmacht eingeführten Formen beruht, und «autonomie autochtone», die auf den herkömmlichen einheimischen Institutionen aufbaut, zeigt die Entwicklungsstufen der Autonomie, beleuchtet die zeitgeschichtliche und die politische Seite der Kolonialfrage, charakterisiert die Lage der abhängigen Gebiete der USA, Frankreichs, der Niederlande und Großbritanniens und erörtert die internationale Zusammenarbeit in Kolonialfragen auf regionaler (Karaibenkommision) und allgemeiner Grundlage (UN).

Einen Überblick über Ursprung, Quellen und die wichtigsten Regeln des Zivilluftfahrtrechts gibt Eugène P é p i n (Chef de la Section des études juridiques de l'Organisation de l'Aviation civile internationale) in «Le droit aérien» (S. 481–547).

Band 72 (1948 I) enthält eine wirtschaftspolitische Vorlesung des ehemaligen belgischen Finanzministers und Direktors des Währungsfonds Camille G u t t über «Les accords de Bretton Woods et les institutions qui en sont issues» (S. 71–163).

Es folgt eine völkerrechtsgeschichtliche Darstellung von Paul B a s t i d : «La Révolution de 1848 et le droit international» (S. 171–282) mit einer Untersuchung u. a. der Fragen der Fortgeltung der Verträge von 1815, der Anerkennung der französischen Republik durch die anderen Mächte und des Einflusses der Ideen von 1848 auf das allgemeine Völkerrecht, namentlich im Schutz der Privatperson (Sklavereiverbot, politisches Asyl), im Nationalitätenprinzip, in Ansätzen zur Zulassung humanitärer Intervention und in der Idee einer internationalen Organisation.

In «Extraterritoriality in international and comparative law» (S. 283–391) erörtert G. W. K e e t o n die Entstehung, die Praxis und die Abschaffung des Kapitulationswesens, sowie die Probleme, vor die diese Einrichtung das Völkerrecht und die Rechtspraxis einzelner Staaten gestellt hat.

Einen interessanten rechtsgeschichtlichen Beitrag liefert André G a r d o t , Präsident des Comité Bodin, in seiner Vorlesung über «Le droit de la guerre dans l'oeuvre des capitaines français du XVI^e siècle» (S. 393–529).

John B. W h i t t o n gibt in «Propaganda and international law» (S. 541–659) zunächst eine Definition der Propaganda und einen Überblick über deren geschichtliche Entwicklung und heutige Bedeutung. Bei der Erörterung des geltenden Völkerrechts unterscheidet er sodann zwischen Beleidigungen fremder Staaten und ihrer Vertreter, aufrührerischer Propaganda und zum Krieg treibender Propaganda. Alle drei Arten von Propaganda sind den Staaten selbst verboten – die Kriegpropaganda allerdings nur, soweit sie einem Angriffskriege dient. Die Staaten sind jedoch nicht verpflichtet, diese Verbote Privatpersonen gegenüber durchzusetzen; zu einer Ausnahme hiervon neigt der Verfasser allerdings bei der Kriegpropaganda. Nach einem Überblick über die Bemühungen internationaler Organi-

sationen zur Eindämmung der Propaganda entwickelt der Verfasser Vorschläge für eine internationale Konvention zur Bekämpfung der schädlichen Propaganda.

Band 73 (1948 II) beginnt mit einer Vorlesung von **Reut-Nicolussi** über "Displaced persons and international law" (S. 1–68). Der Verfasser behandelt zunächst die für dieses Thema wichtigen Aspekte des Verhältnisses Staat – Individuum, erörtert sodann, inwiefern das Flüchtlingsproblem eine internationale Lösung erfordert und gibt im letzten Teil einen Überblick über die Stellung der Flüchtlinge nach dem 2. Weltkrieg, insbesondere im Rahmen der Internationalen Flüchtlingsorganisation.

Angelo Piero Sereni gibt sodann in seiner bemerkenswert »juristischen« und straff gegliederten Vorlesung über «La représentation en droit international» (S. 69–166) eine systematische Darstellung der völkerrechtlichen Stellvertretung (Vertretung eines Völkerrechtssubjekts durch ein anderes).

In «L'indépendance de l'Etat dans l'ordre international» (S. 167–253) wendet sich **Charles Rousseau** gegen das Kriterium der Souveränität bei der völkerrechtlichen Definition des Staates und schlägt vor, es durch den Begriff der Unabhängigkeit, die durch die Ausschließlichkeit, die Autonomie und die Unbegrenztheit der Kompetenz gekennzeichnet ist, zu ersetzen.

Am Beispiel der 1947 in Kraft getretenen Friedensverträge behandelt **G. G. Fitzmaurice** in "The juridical clauses of the peace treaties" (S. 255–367) die rechtlichen Aspekte der territorialen, politischen, militärischen, wirtschaftlichen und formalen Bestimmungen in Friedensverträgen.

In der rechtsphilosophischen Betrachtung «La règle de droit international» (S. 369–405) vertritt **Gabriele Salvio** die Auffassung, daß jede Regel des Völkerrechts ihre Geltungsgrundlage im Naturrecht habe und daher auch vom Juristen an ihm gemessen werden müsse.

Der Band schließt mit einer Vorlesung des Leiters der Abteilung für die Entwicklung und die Kodifizierung des Völkerrechts im UN-Generalsekretariat, **Yuen-li Liang**, über «Le développement et la codification du droit international» (S. 407–532). Der Verfasser behandelt die Rolle des Völkerrechts in der UN-Satzung, die Kodifizierung des Völkerrechts in Konventionen und durch Konferenzen, und erörtert verschiedene Maßnahmen zur Förderung des Völkerrechts und seiner Kodifizierung. Die zwei letzten Kapitel sind der International Law Commission gewidmet.

Band 74 (1949 I) beginnt mit einer Vorlesung von **André Siegfried** über «Les canaux internationaux et les grandes routes maritimes mondiales» (S. 1–72), in der der Verf. zunächst die Rolle des Kaps der Guten Hoffnung bis zu dem Bau des Suezkanals schildert, um dann den Hauptteil seiner Ausführungen der Entstehung und der weltwirtschaftlichen Bedeutung der Kanäle von Suez und Panama zu widmen.

In der folgenden Vorlesung «Les systèmes juridiques complexes et les conflits de lois et de juridictions auxquels ils donnent lieu» (S. 73–190) behandelt **Pierre Arminjon** das Problem der Normenkollision zwischen verschiedenen, in ein-

und derselben Rechtseinheit geltenden, Rechtsordnungen (z. B. im Bundesstaat, in Kolonien usw.).

Paul Guggenheim gibt in «La validité et la nullité des actes juridiques internationaux» (S. 191–268) eine Darstellung der völkerrechtlichen Grundsätze bezüglich der Nichtigkeit und der Anfechtbarkeit völkerrechtlicher Akte.

Es folgt eine systematische Übersicht über die allgemeinen Grundsätze des Staatsangehörigkeitsrechts von Alexander N. Makarov in «Règles générales du droit de la nationalité» (S. 269–378).

G. H. C. Bodenhäusen befaßt sich in seinem Kurs über «Problèmes actuels du droit international de la propriété industrielle littéraire et artistique» (S. 379–464) mit einzelnen Fragen, die sich aus dem Interessengegensatz zwischen dem Erfinder oder Urheber einerseits und der Allgemeinheit andererseits ergeben.

In «La formation des traités dans la pratique internationale contemporaine» (S. 465–545) untersucht Balladore Pallieri die neuere Entwicklung der Grundsätze über das Zustandekommen von Verträgen. Dabei erörtert er insbesondere die völkerrechtliche Bedeutung innerstaatlicher Zuständigkeitsnormen und die von ihm noch als verfrüht abgelehnte Theorie der «traités-lois».

Die Grundlagen, die Entstehung und die praktische Bedeutung des Vorbehalts der innerstaatlichen Angelegenheiten behandelt Lawrence Preuss in seiner Vorlesung über "Article 2, Paragraph 7, of the Charter of the United Nations and Matters of Domestic Jurisdiction" (S. 547–653). Diese Klausel sei in ihrer sehr elastischen Fassung einer wirksamen Betätigung der Weltorganisation weniger hinderlich als es Art. 15 (8) der Völkerbundssatzung gewesen sei.

Der Band schließt mit einer Vorlesung über "International Law as applied between Subdivisions of Federations" von Willard B. Cowles (S. 655–756), in der die Anwendung völkerrechtlicher Grundsätze zwischen den Gliedstaaten eines Bundesstaates unter besonderer Berücksichtigung der amerikanischen Rechtsprechung untersucht wird.

Band 75 (1949 II) enthält eine Vorlesung Waclaw Komarnicki's über «La définition de l'agresseur dans le Droit international moderne» (S. 1–113), in der die verschiedenen Versuche zur Lösung des Aggressionsproblems (Völkerbund, Kellogg-Pakt, Londoner Konvention vom 3. 7. 1933, Vereinte Nationen) erörtert werden. Eine ausführliche Bibliographie ist beigefügt.

Es folgt ein Kurs von René Dollot über «Le Droit international des espaces polaires» (S. 115–200). Der Verfasser schildert den Streit um die Polargebiete. Für die Arktis schließt er sich der Sektoretheorie an, für die Antarktis empfiehlt er die vertragliche Festlegung gewisser Regeln, auf Grund deren ein Gutachten des IGH eingeholt werden soll. Zwei Karten der Polargebiete veranschaulichen den Text.

Henry P. de Vries hielt eine mit zahlreichen Entscheidungen belegte Vorlesung über "Recent developments in Private International Law in the United States" (S. 201–271).

Ein wenig erforschtes Gebiet behandelt Riccardo Monaco in «Les conventions entre belligérants» (S. 273–362). In drei Kapiteln erörtert der Verf. die all-

gemeinen Grundzüge der Verträge zwischen Kriegführenden (wobei insbesondere die Frage der Zuständigkeit berührt wird), die verschiedenen Arten der Verträge (vor allem Kapitulation und Waffenstillstand) und die Durchführung und Aufhebung dieser Verträge.

Elemér Balogh sprach über "World Peace and the problem of refugees" (S. 363–507). Dabei werden Ursachen und Geschichte des Flüchtlingsproblems und die Versuche zu seiner Lösung (insbesondere Völkerbund und Internationale Flüchtlingsorganisation) dargestellt.

In "Some aspects of International Air Law" (S. 509–590) behandelt R. Y. Jennings die Entwicklung des Luftrechts und die I.C.A.O.

Louis Milliot gibt zum Abschluß des Bandes 75 mit seiner Vorlesung über «La conception de l'Etat et de l'ordre légal dans l'Islam» (S. 591–687) eine interessante Einführung in das so wichtige Gebiet des islamischen Rechts- und Staatsdenkens.

Reinhart Freudenberg

Bernhardt, Rudolf: Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge im Bundesstaat. Eine Untersuchung zum deutschen und ausländischen Bundesstaatsrecht. Köln, Berlin: Heymann 1957. XV, 208 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. Heft 32). 28.– DM.

Das Ziel der im Rahmen der Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht erschienenen Arbeit ist die Feststellung, welche Bedeutung die bundesstaatliche Struktur für das Vertragsschließungsrecht der Bundesgewalt und für etwaige auswärtige Befugnisse der Gliedstaaten hat, ob insbesondere die Grenzen der innerstaatlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen des Bundes auch für seine Befugnis zum Abschluß zwischenstaatlicher Verträge maßgeblich sind. Im ersten Teil der Untersuchung werden grundsätzliche Fragen erörtert: die Völkerrechtspersönlichkeit des Bundesstaates und seiner Glieder, die innerstaatliche Bedeutung des Völkervertragsrechts und die allgemeine Stellung der auswärtigen Gewalt im Bundesstaat. Im zweiten rechtsvergleichenden Teil wird das Verfassungsrecht der Schweiz, der Vereinigten Staaten, der wichtigsten Bundesstaaten innerhalb des Commonwealth, Österreichs und der Sowjet-Union nach Verfassungstexten, Staatspraxis und Rechtsprechung darauf untersucht, ob und gegebenenfalls welchen Beschränkungen die Bundesinstanzen beim Abschluß von Verträgen unterworfen sind. Im Anschluß an eine Übersicht über die deutsche Verfassungsentwicklung erfährt sodann die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in auswärtigen Angelegenheiten nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland eingehende Erörterung. Den einzelnen Grundgesetzbestimmungen, die auf den entsprechenden Vorschriften der Weimarer Verfassung aufbauen, entnimmt Verf. hierbei das grundsätzliche Gebot an die Bundesgewalt, auch bei der zwischenstaatlichen Betätigung den gliedstaatlichen Bereich zu respektieren, während die Länder dem Bund gerade im außenpolitischen Bereich und bei Erfüllung seiner internationalen Aufgaben zu Treue und Loyalität verpflichtet sind.

Red.

Fischer, Georges: L'énergie atomique et les Etats-Unis. Droit interne et droit international. Avertissement de Marcel Sibert. Paris: Pichon & Durand-Auzias 1957. 408 S. 2650.- frs.

Diese erste Gesamtdarstellung des öffentlichen Atomrechts der USA und ihrer einschlägigen völkerrechtlichen Praxis berücksichtigt die seit 1945 erwachsene Literatur sowie die Verhandlungen in Parlamenten auch anderer Staaten und in internationalen Organisationen über die Verwendung der Atomenergie. Selbst wenn man dem Verfasser nicht in allen Thesen folgt, gebührt ihm Dank für die gelungene Systematisierung des Stoffs und die Herausarbeitung der Wechselbeziehungen zwischen dem Atomrecht und seinen soziologischen Grundlagen.

Fischer betrachtet die Atomic Energy Commission (AEC) wohl zutreffend als eine der unabhängigen Kommissionen, wie sie der Bundesgesetzgeber der USA auch zur Ordnung anderer Bereiche des Wirtschaftslebens eingesetzt hat. Nach Darstellung ihrer Befugnisse und inneren Organisation schildert er die Entwicklung der einzelnen Sachgebiete an Hand des Katalogs der Zuständigkeiten, die das amerikanische Atomgesetz der AEC überträgt. Dieser Weg rechtfertigt sich methodisch und sachlich dadurch, daß bis jetzt die einschlägige Entwicklung nur als Folge der vielfach durch die Individualität der einzelnen Vorsitzenden bestimmten Tätigkeit der AEC hervortritt. Richtig ist auch, daß die Auftragsvergabe durch die AEC, die Kontrolle der atomaren Kenntnisse, die Reglementierung privater Arbeiten auf dem Gebiet der Kernenergie, endlich auch die Einwirkung der Behörde auf die Personalpolitik ihrer innerstaatlichen Vertragspartner zu einer weitgehenden Privilegierung der für die AEC tätigen Firmen geführt hat und diesen vorerst ein faktisches Oligopol sichert. Auch wenn man die kritische Einstellung des Verfassers zum amerikanischen Atomrecht teilt, ist doch nicht zu übersehen, daß dessen dirigistischer Charakter nach dem Wunsch der Bundesexekutive wie des Kongresses nur eine Übergangslösung ist, deren Anpassung an marktwirtschaftliche Grundsätze u. a. auch diese beiden Gewaltenträger anstreben. Der von Fischer häufig zitierte McKinney Report (Report of the Panel on the Impact of the Peaceful Uses of Atomic Energy, Washington, D.C., January 1956) macht dies ersichtlich.

Der der völkerrechtlichen Praxis der USA gewidmete zweite Teil behandelt zunächst die Entwicklung des bilateralen Vertragsrechts. Die beiden Kapitel über die internationale Atomenergiebehörde berücksichtigen auch die Ergebnisse der New Yorker Gründungskonferenz September-Oktober 1956 und sind insoweit wohl die erste systematische Kommentierung der Satzung. Die weitgehende Anlehnung des Statuts der Behörde an die Regelung des amerikanischen innerstaatlichen Rechts ist mit Recht hervorgehoben. Inwieweit jedoch die Praxis dieser internationalen Organisation den Vorstellungen ihrer amerikanischen Urheber entsprechen wird, bleibt abzuwarten.

Fischer hält die amerikanischen Atombombenversuche, zumindest jene im Pazifik, für völkerrechtswidrig, weil sie gegen das Recht der Treuhandschaft verstießen, die Freiheit des Meeres beeinträchtigten und im Widerspruch zum internationalen Nachbarschaftsrecht stünden. Er bejaht einen Schadensersatzanspruch

der von den Auswirkungen der Versuche betroffenen Staaten und schlägt ein multilaterales Verbot derartiger Experimente vor.

Das Buch wird nach Aufbau und Darstellung seinem Gegenstand gerecht. Gleichwohl wäre es wünschenswert, wenn Fischer in einer späteren Auflage den evolutionären Charakter der amerikanischen Rechtsentwicklung stärker berücksichtigen würde. Einige Vorgänge, die der Verfasser recht kritisch schildert, ließen sich alsdann mit jener verständnisvollen Zurückhaltung beurteilen, die dem ausländischen Betrachter des soziologischen Geschehens in den USA ansteht.

Hugo J. H a h n

Kraus, Herbert; Ulrich Scheuner: Rechtsfragen der Rheinschifffahrt.

Questions juridiques relatives à la navigation du Rhin. Frankfurt am Main: Klostermann (1956). 187 S. (Schriften des Instituts für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht, Frankfurt/Main. Bd. 6). 16.50 DM.

Hoeven, H. van der: Die Rheinschiffahrtsverträge und die Cabotage.

Dt. Übersetzg. von Th. M. Metz. Den Haag: Selbstverlag der Deutsch-Niederländischen Handelskammer, 1957. 107 S. (Schriftenreihe der Deutsch-Niederländischen Handelskammer).

Die Frage nach dem Umfang der Schifffahrtsfreiheit auf dem Rhein ist in letzter Zeit wegen des vor allem zwischen Deutschland und den Niederlanden sowie der Schweiz schwebenden Kabotagestreits wieder einmal bedeutsam geworden. Nach dem zweiten Weltkrieg trafen die alliierte Joint Export-Import Agency (JEIA) und später die deutsche Bundesregierung Maßnahmen, die die ausländischen Schiffe von den Rheintransporten zwischen inländischen Häfen, der sog. Kabotage, ausschlossen. Diese zugunsten der deutschen Devisensituation und Binnenschifffahrt angeordnete Regelung führte zu zahlreichen Protesten der nichtdeutschen Rheinuferstaaten, die sich auf die in der Mannheimer Akte vom 17. Oktober 1868 verbriefte Freiheit der Rheinschifffahrt beriefen, während nach deutscher Ansicht die Bestimmungen der Rheinschifffahrtsakte einer Beschränkung der Kabotagefreiheit nicht entgegenstanden. Zwar wurde der Gegensatz schließlich dadurch beigelegt, daß der Bundesminister für Wirtschaft der ausländischen Schifffahrt die Beteiligung am innerdeutschen Rheinverkehr und am Verkehr zwischen deutschen Rheinhäfen und westdeutschen Kanalhäfen bis Dortmund und Hamm nach schon früheren Lockerungen des Kabotageverbotes vom 1. Mai 1956 an durch Erteilung einer allgemeinen Devisengenehmigung ermöglichte (vgl. Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 24/56, Bundesanzeiger Nr. 83 vom 28. 4. 1956, S. 2, und Bulletin der Bundesregierung vom 3. 5. 1956, S. 765). Hiermit ist jedoch nicht das Problem entschieden, ob den Rheinuferstaaten das Recht zusteht, einen Kabotagevorbehalt zugunsten der eigenen Schifffahrt geltend zu machen. Die oben angezeigten Neuerscheinungen setzen sich mit der Frage und damit im Zusammenhang stehenden Erwägungen grundsätzlich auseinander.

K r a u s legt dar, daß sich der Grundsatz der Freiheit der Binnenschifffahrt aus einem Satz des ungeschriebenen Völkerrechts nicht ableiten läßt, daß er aber durch

Auslegung der Mannheimer Akte zu ermitteln ist. Unter Schiffahrtsfreiheit ist seiner Ansicht nach nicht Handels- oder Gewerbefreiheit zu verstehen, sondern lediglich Verkehrsfreiheit, und zwar als Freiheit zu grenzüberschreitendem (internationalen) Binnenschiffsverkehr. Da der Binnentransport zwischen Häfen desselben Rheinuferstaates ein innerstaatlicher Vorgang ist, unterfällt er nach Kraus nicht der Rheinschiffahrtsakte, sondern allein der Gesetzgebung des jeweils zuständigen Staates, der demnach in der Regelung der Kabotagefrage frei ist.

Scheuner, der zunächst auf die Bedeutung der Schiffahrtsvorschriften in der Wiener Schlußakte eingeht, will im Gegensatz zu Kraus als Gewohnheitsrecht anerkennen, daß ein mehrere Staaten durchfließender Strom von den Uferstaaten frei befahren werden darf. Der Gedanke der Schiffahrtsfreiheit umfaßt jedoch auch nach Scheuner nicht die Zulassung zum Binnentransport zwischen den Häfen eines Staates, vielmehr bedarf der gewohnheitsrechtliche Grundsatz zur näheren Ausgestaltung einer besonderen vertraglichen Vereinbarung, bei deren Fehlen der Einzelstaat das Recht besitzt, die Kabotage den eigenen Angehörigen vorzubehalten. Unter Schiffahrtsfreiheit versteht Scheuner dabei nicht nur Verkehrsfreiheit, sondern auch die mit der Personen- oder Güterbeförderung unmittelbar zusammenhängenden Handlungen, soweit sie dem Bereich des Handels angehören, also auch eine beschränkte Handelsfreiheit. Den Umfang der Schiffahrtsfreiheit bestimmt Scheuner aus den Stromkonventionen, wobei er zu dem Ergebnis kommt, daß die Schiffahrtsfreiheit sich schon seit der Mainzer Akte vom 31. März 1831 nur auf den internationalen und nicht auf den innerstaatlichen Verkehr bezieht. Da »Rheinschiffahrt« im Sinne der Mannheimer Akte somit nach Scheuner nur die grenzüberschreitende Schiffahrt ist, unterfällt die Schiffahrt in ein und demselben Uferstaat nicht der Konvention, weshalb die Kabotage der eigenen Flagge vorbehalten werden kann. Im Ergebnis stimmt Scheuner also mit Kraus überein.

Van der Hoeven verzichtet auf eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Begriff der Schiffahrtsfreiheit. Er bestreitet unter ausführlichen historischen Untersuchungen den Rheinuferstaaten das Recht, die Kabotagefreiheit zu beschränken. Nach seinen Darlegungen hatte bereits die Mainzer Akte von 1831 den Rheinschiffern mit Rheinschifferpatent vollständige Freiheit für den Abschluß von Transportverträgen eingeräumt; diese Schiffer durften sich – während Rheinschiffer ohne Patent nur ihrem Gewerbe in ihrem jeweiligen Uferstaat nachgehen konnten – auf allen Rheinstrecken ohne Einschränkung der Kabotagefreiheit betätigen. Die Mannheimer Akte hat nach seiner Ansicht die bestehende Schiffahrtsfreiheit ebensowenig eingengt wie die grundsätzliche Neuregelung der Schifferpatente vom Jahre 1922. Van der Hoeven gelangt also zu einem anderen Ergebnis als Kraus und Scheuner. – Im Zusammenhang mit den obigen Darlegungen sucht er auch die Frage zu klären, ob eine Regierung das Recht hat, die Freiheit der Rheinschiffahrt im eigenen Lande, soweit sie durch inländische Fahrzeuge betrieben wird, zu beschränken. Er verneint dies für Rheinschiffer mit Patent mit der Begründung, die von der Rheinschiffahrtsakte proklamierte Schiffahrtsfreiheit müsse für inländische und ausländische Schiffe gleichmäßig gelten. Das hier angeschnittene Problem bedarf

aber wohl noch einer umfassenden Erörterung. Irrig ist die Ansicht van der Hoevens, seit den Friedensverträgen von 1866 zwischen Preußen und den süddeutschen Staaten seien Schiffsabgaben auf dem Rhein nur noch von Frankreich erhoben worden (S. 73). Wie sich aus den Protokollen der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt ergibt, hat Baden die Einziehung von Schiffsabgaben entlang der badisch-französischen Grenze, also oberhalb von Lauterburg, erst im Einvernehmen mit Frankreich vom 1. Juli 1869 an eingestellt (S. ord. 1867 Prot. XII, 1869, Prot. II).
Reinhart Bauer

Zeitschriftenschau *)

American Bar Association Journal. Vol. 42, 1956

Hynnig, Clifford J.: International Law: Unification of Private Property Laws (S. 1135–1138, 1180–1184). Überblick über die bisherigen Bestrebungen zur Vereinheitlichung vor allem des Handelsrechts und Befürwortung einer intensiveren amerikanischen Mitarbeit, wobei die bundesstaatliche Gliederung von der *Treaty-Making Power* nicht berücksichtigt zu werden brauche.

— Vol. 43, 1957

Wham, Benjamin; Maurice H. Merrill: Federal Pre-emption: How to Protect the States' Jurisdiction (S. 131–134, 189–190). Erörterung des Problems, wieweit Bundesgesetze im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit eine ergänzende Betätigung der Gliedstaaten ausschließen.

Gilbert, Robert W.: The Right to Work Revisited: A Reply to Dean Joseph A. McClain (S. 231–234, 284–286). Verfasser verteidigt die Entscheidung des Supreme Court in *Railway Employes' Department, A. F. L. v. Hanson*, 351 U. S. 225, gegen die in Bd. 17, S. 717 dieser Zeitschrift angezeigte Kritik von McClain Jr.

Doman, Nicholas: A Comparative Analysis: Do Citizens Have the Right to Travel? (S. 307–310, 378–379). Bezweifelt die Befugnis der Exekutive, die Ausgabe von Pässen für Auslandsreisen zu verweigern. Bt

The American Journal of Comparative Law. Vol. 5, 1956

Silving, Helen: Nationality in Comparative Law (S. 410–442). Hr

The American Journal of International Law. Vol. 51, 1957

Hudson, Manley O.: The Thirty-Fifth Year of the World Court (S. 1–17).

*) Auch die Zeitschriftenschau wird durch die Bandregister nach Sachgebieten abgeschlossen.